



| Verantwortung für Mensch und Umwelt |

Bundesamt für Strahlenschutz

Bundesamt für Strahlenschutz, Postfach 10 01 49, 38201 Salzgitter

Bundesamt für Strahlenschutz
Willy-Brandt-Straße 5
38226 Salzgitter

Bundesamt für Strahlenschutz
Herr Ranft
als atomrechtlich verantwortliche Person
für die Schachanlage Asse II, o. V. i. A.

Postfach 10 01 49
38201 Salzgitter

Telefon: 030 18333 - 0
Telefax: 030 18333-18 85
XXXX 1655

E-Mail: ePost@bfs.de
Internet: www.bfs.de

im Hause

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

28.01.2016, 27.01.2016
9A/65221000/DA/AY/1081/00
9A/65221000/DA/AY/1082/00

Mein Zeichen:

EÜ-9A 9160/2-548,-549

Durchwahl:

Datum:

01.02.2016

Schachanlage Asse II

Mitteilung zur Änderung 001/2016 – Änderung des Wetterführungs- und Feuerlöschplans und der Bewetterung vor Kammer 12 auf der 750-m-Sohle

und

Mitteilung zur Änderung 002/2016 – Änderung des Wetterführungs- und Feuerlöschplans durch die Verfüllung des Blindschachtes 3 zwischen 750-m-Sohle und der 490-m-Sohle

I. Entscheidung

Die Endlagerüberwachung (EÜ) erteilt die Zustimmung zu der Mitteilung zur Änderung 001/2016 – Änderung des Wetterführungs- und Feuerlöschplans und der Bewetterung vor Kammer 12 auf der 750-m-Sohle – und der Mitteilung zur Änderung 002/2016 – Änderung des Wetterführungs- und Feuerlöschplans durch die Verfüllung des Blindschachtes 3 zwischen 750-m-Sohle und der 490-m-Sohle – unter Auflagen (II.).

Die Änderungsmaßnahmen werden als unwesentliche Veränderungen gem. Kap. 6.1.3 Zustimmungsverfahren, Buchstabe a) Allgemeines Zustimmungsverfahren der QMV 04.3 /13/ eingestuft.

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- /1/ BfS/SE 6.1, Antrag auf Zustimmung, BfS-KZL 9A/65221000/DA/AY/1081/00, Stand 28.01.2016, eingegangen bei EÜ am 28.01.2016

- /2/ BfS/SE 6.1, Antrag auf Zustimmung, BfS-KZL 9A/65221000/DA/AY/1082/00, Stand 22.01.2016, eingegangen bei EÜ am 27.01.2016
- /3/ Asse-GmbH, Mitteilung zur Änderung 001/2016, BfS-KZL 9A/65221000/DA/BE/1751/00, Asse-KZL 9A/65221000/GEH/DA/EE/0521/00, Stand 20.01.2016, vorgelegt mit /1/
- /4/ Asse-GmbH, Mitteilung zur Änderung 002/2016, BfS-KZL 9A/65221000/DA/BE/1752/00, Asse-KZL 9A/65221000/GEH/DA/EE/0522/00, Stand 11.01.2016, vorgelegt mit /2/
- /5/ Asse-GmbH, Bericht Ermittlung von Mindestvolumenströmen, BfS-KZL 9A/6224000/LBC/TK/0003/00, Asse-KZL 9A/62240000/WET/WA/BZ/0001/03, Stand 28.10.2014
- /6/ Asse-GmbH, Liste der WKP-Lüfter der Asse-GmbH mit Angabe der Mindestvolumenströme, BfS-KZL 9A/62240000/LBC/TK/002/00, Asse-KZL 9A/62240000/WET/WA/LB/0001/01, Stand 02.10.2014
- /7/ Zustimmung BfS/EÜ (EÜ-9A 9160/2-217) zur Mitteilung zur Änderung 073/2012 – Ableitung der Abwetter der Sonderbewetterung der Faktenerhebung im Bohrbetrieb der ELK 7/750 über Radonbohrung II, vom 08.02.2013
- /8/ Asse-GmbH, Sonderbetriebsplan Nr.04/2014 – Be- und Ausrauben sowie Verfüllen des Blindschachtes 3 zwischen der 490-m-Sohle und der 750-m-Sohle, Asse-KZL 9A/13223000/VBT/DB/EP/0007/00, vom 19.03.2014
- /9/ Zustimmung BfS/EÜ (EÜ-9A 9160/2-366) zum Sonderbetriebsplan Nr.04/2014 – Be- und Ausrauben sowie Verfüllen des Blindschachtes 3 zwischen der 490-m-Sohle und der 750-m-Sohle, vom 28.05.2014
- /10/ Asse-GmbH, Wetterführungs- und Feuerlöschplan der Schachanlage Asse II, BfS-KZL 9A/62240000/GV/WF/0001/00, Asse-KZL 9A/62240000/WET/WZ/RV/0001/00, Stand 17.01.2013
- /11/ Genehmigungsbescheid für die Schachanlage Asse II – Bescheid 1/2010 – für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gem. § 7 StrISchV des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU) vom 08.07.2010
- /12/ Genehmigungsbescheid für die Schachanlage Asse II – Bescheid 1/2011 – für den Umgang mit Kernbrennstoffen gem. § 9 AtG des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU) vom 21.04.2011
- /13/ Vorgehen bei Änderungen – Schachanlage Asse II – Qualitätsmanagement-Verfahrensweisung QMV 04.3, BfS-KZL 9A/115200/CA/JH/0036/01, Stand 07.06.2011

/14/ BfS/EÜ, Entwurf zum Zustimmungsbescheid (EÜ-9A 9160/2-548,-549), vom 01.02.2016

II. Auflagen

1. Beginn und Ende der Umbauarbeiten sind der EÜ rechtzeitig mitzuteilen.
2. Der Bericht Ermittlung von Mindestvolumenströmen /5/ ist zu revidieren und der EÜ bis zum 30.04.2016 zur Zustimmung vorzulegen. Die dem Bericht anliegende Liste /6/ ist unverzüglich zu aktualisieren und der EÜ vorzulegen.
3. Es ist sicherzustellen, dass die gemäß /5/ ermittelten und in /6/ aufgelisteten Mindestvolumenströme - unter Berücksichtigung der erforderlichen Änderungen (siehe Auflage 2) - auch nach Umsetzung der Maßnahmen aus /3/, eingehalten werden. Eine Überprüfung der Mindestvolumenströme (mit Ausnahme des Hauptgrubenlüfters) ist unverzüglich nach Umsetzung der Maßnahmen aus /3/ vorzunehmen. Innerhalb einer Woche nach dieser Überprüfung sind deren Ergebnisse der EÜ vorzulegen. Des Weiteren hat innerhalb eines Monats nach Umsetzung der Maßnahmen eine Überprüfung der o.g. Mindestvolumenströme mit dem Sachverständigen der EÜ zu erfolgen.
4. Bei einem Ausfall der Lüfter der Radonbohrung ist eine Strömungsumkehr unter allen Betriebsbedingungen der Faktenerhebung an jeglichen Seitensträngen der Radonbohrung zu vermeiden.

III. Hinweise

1. Auf Auflage 5 aus /7/ weise ich hin.
2. Die mit /1/ beantragten Änderungen weichen insofern von den mit /9/ zugestimmten Maßnahmen ab, als dass gemäß /8/ während der Verfüllarbeiten unterhalb der 700-m-Sohle keine Abführung der Abwetter vor ELK 12/750 in die Radonbohrung II vorgesehen ist.
3. Bei vollständiger Umsetzung der im Sonderbetriebsplan /8/ beschriebenen Maßnahmen, sind gemäß /8/ im Sohlenniveau der 490-m-Sohle neue Wetter- und Fluchtwegmöglichkeiten zu schaffen. Ich weise darauf hin, dass in diesem Fall ein entsprechendes Änderungsverfahren durchzuführen ist.
4. Die Genehmigungsbehörde nach /12/ ist gem. Kap.6.1.3 der QMV 04.3 /13/ vom Genehmigungsinhaber über die Erteilung dieser Zustimmung zu informieren, eine Abschrift dieser Unterrichtung ist der EÜ zur Kenntnis zu geben.

IV. Begründung

Auf der 750-m-Sohle werden die Abwetter vor der ELK 12/750 derzeit über den Blindschacht 3 auf die 700-m-Sohle geführt. Von der 490-m-Sohle werden ebenfalls Wetter über den Blindschacht 3 auf die 700-m-Sohle geführt. Von der 700-m-Sohle wird dieser Wetterstrom über das Firstniveau der 700-m-Sohle und anschließend über die Wendel abgeführt.

Im Zuge der weiteren Umsetzung der in /8/ beschriebenen Baumaßnahmen wird der Blindschacht 3 vollständig verfüllt. Gemäß /4/ entfällt demnach zukünftig die Wetterführung im Blindschacht 3 zwischen der 490-m-Sohle und der 750-m-Sohle. Die Abwetter aus dem Bereich vor ELK 12/750 sollen gemäß /3/ künftig über die Radonbohrung II abgeführt werden.

Durch die in /3/ und /4/ beschriebenen Maßnahmen werden die Darstellungen im Wetterführungs- und Feuerlöschplan /10/ geändert. Der Wetterführungs- und Feuerlöschplan /10/ muss daher im Zuge der nächsten Revision angepasst werden.

Hierzu wurde der EÜ der Antrag /1/ im Rahmen eines Zustimmungsverfahrens und der Antrag /2/ im Rahmen eines Anzeigeverfahrens vorgelegt.

Die in /3/ und /4/ dargestellten Änderungen stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang. Sowohl in /3/ als auch in /4/ wird die Änderung der Wetterführung der Abwetter vor ELK 12/750 beschrieben. Gemäß /5/ ist der Strahlenschutzbereich vor der ELK 12/750 mit einem Mindestvolumenstrom zu bewettern. Da radiologisch relevante Wetter aus einem radiologisch relevanten Bereich betroffen sind, besitzen die beschriebenen Änderungen Strahlenschutzrelevanz. Daher ordne ich den Sachverhalt dem Zustimmungsverfahren zu. Entsprechend stufe ich Antrag /3/ als Zustimmungsverfahren ein.

Mit den beantragten Maßnahmen wird vom bisher genehmigten Betrieb abgewichen, daher liegt im Sinne der QMV 04.3, Kap. 6.1.3 /13/ eine Veränderung vor, die ich jedoch nicht als wesentlich einstufe. Nach Prüfung des Sachverhaltes komme ich zu dem Ergebnis, dass die in den Mitteilungen zur Änderung beschriebenen Maßnahmen Anlagenteile, Systeme bzw. Komponenten betrifft, die in den Qualitätssicherungsbereich 3 einzustufen sind. Die Bewetterung dient hier insbesondere dem Strahlenschutz.

Aufgrund des unmittelbaren Zusammenhangs der geplanten Maßnahmen und der Einstufung von /3/ als Zustimmungsverfahren stimmt die EÜ beiden Anträgen zusammen mit vorliegendem Bescheid zu.

Auflage 1 dient dazu, dass die Endlagerüberwachung über die laufenden Arbeiten informiert ist.

Aufgrund der mit /1/ beantragten Maßnahmen sind Änderungen in der Unterlage /5/ sowie der zugehörigen Liste /6/ erforderlich. Unter anderem erhöht sich der Wert des Mindestvo-

lumenstroms für „Radonbohrung (gesamt)“ in /5/ bzw. „Radonbohrung 1+2“ in /6/. Daher ergeht Auflage 2.

Um sicherzustellen, dass die erforderlichen Mindestvolumenströme auch bei Abführung der Abwetter vor der ELK 12/750 in die Radonbohrung II eingehalten werden, wird Auflage 3 erlassen.

Auflage 4 wird erlassen, da im Fall eines Ausfalls der Lüfter der Radonbohrung die Entstehung eines Staudrucks in der Radonbohrung und somit ggf. eine Strömungsumkehr an den Seitensträngen der Radonbohrung vermieden werden soll.

Zum Entwurf der Entscheidung /14/ hatte der Vertreter avP am 01.02.2016 die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Anmerkungen wurden im Rahmen dieser Entscheidung berücksichtigt.

Im Auftrag